

Ausstellerreglement

Stand vom 1. März 2022

1. Geltungsbereich

Dieses Ausstellerreglement findet Anwendung auf den Vertrag zwischen dem Verband öffentlicher Verkehr (VöV) und dem Aussteller. Mit der Anmeldung zu einer Veranstaltung erklärt sich der Aussteller mit den Bestimmungen des vorliegenden Reglements einverstanden.

2. Anmeldung

Die fristgerechte Anmeldung erfolgt mittels offiziellem elektronischen Formular des VöV und ist für den Aussteller verbindlich. Das Formular ist vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen. Die Anmeldung begründet keinen Anspruch auf Zulassung zur Ausstellung.

Das Standpersonal hat sich als Teilnehmer/Teilnehmerin für die Veranstaltung über das entsprechende offizielle Formular (schriftlich oder elektronisch) anzumelden. Es gelangen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des VöV für Kurse/Veranstaltungen zur Anwendung. Die Konditionen sind in der Ausschreibung aufgeführt.

3. Zulassung

Der VöV entscheidet allein und endgültig über die Zulassung eines Ausstellers. Eine Abweisung erfolgt grundsätzlich ohne Begründung.

Der VöV behält sich das Recht vor, die Zulassung des Ausstellers zur Veranstaltung zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass diese aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erfolgte oder die Voraussetzungen der Zulassung nicht mehr erfüllt sind.

4. Zustandekommen des Vertrags

Der Vertrag zwischen dem VöV und dem Aussteller kommt mit der schriftlichen Bestätigung durch den VöV zustande.

Durch den rechtsgültig zustande gekommenen Ausstellervertrag verpflichtet sich der VöV, dem Aussteller für die im Vertrag bezeichnete Veranstaltung einen Standplatz zuzuweisen und die allfällig zusätzlich vereinbarten Leistungen zu erbringen. Der VöV entscheidet über die Platzzuteilung sowie Gruppierung der Aussteller. Der VöV ist berechtigt, die Standzuteilung in zumutbarem Rahmen abweichend von den bereits vertraglich vereinbarten Massen oder Standformen vorzunehmen. Für unerwünschte Folgen, die sich für den Aussteller aus der Lage oder Umgebung des zugewiesenen Standplatzes ergeben können, haftet der VöV nicht.

Der Aussteller verpflichtet sich, sich strikt an die gesetzlichen Bestimmungen sowie an die vom VöV gegebenenfalls erlassenen Vorschriften/Weisungen zu halten und die gemietete Standfläche vertragsgemäss zu benutzen.

5. Gemeinschaftsstände und Untervermietung

Gemeinschaftsstände bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des VöV, der sie ohne Angabe von Gründen ablehnen kann. Jeder Aussteller hat sich mittels offiziellem elektronischen Formular des VöV für die Veranstaltung anzumelden (vgl. Ziffer 2) und die damit verbundenen Kosten zu tragen (vgl. Ziffer 8).

Es ist dem Aussteller untersagt, seinen zugewiesenen Stand unterzuvermieten.

6. Abfallentsorgung

Jeder Aussteller ist sowohl während der Veranstaltung als auch der Auf- und Abbauphase für die Entsorgung seiner Abfälle selbst verantwortlich.

7. Zusätzliche Leistungen

Zusatzbestellungen wie Stromanschlüsse, Tische, Stühle, und weiteres Zubehör sind je nach Veranstaltung beim VöV oder beim Vermieter des Veranstaltungsortes zu bestellen. Die Details hierzu sind der jeweiligen Ausschreibung zu entnehmen.

8. Kosten und Zahlungsbedingungen

Die Ausstellungstarife, Nebenkosten und Entschädigungen für allfällige weitere Angebote/Leistungen sind in der jeweiligen Ausschreibung aufgeführt. Alle Preise verstehen sich exkl. MWST.

Die Kosten werden dem Aussteller nach dem Zustandekommen des Vertrags in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist innert 30 Tagen nach Erhalt zu begleichen. Wird die Rechnung nicht fristgerecht bezahlt, gewährt der VöV dem Aussteller eine letzte Zahlungsfrist von 7 Tagen. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist kann er anderweitig über die Fläche verfügen. Der säumige Aussteller schuldet in diesem Fall dem VöV die vollen Kosten für die Standfläche und Nebenkosten sowie allfällige weitere gebuchte Leistungen.

Allfällige vom Vertrag abweichende Leistungen werden dem Aussteller vor oder nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt. Die Zahlungsfrist beträgt wiederum 30 Tage.

9. Rücktritt vom Vertrag durch den Aussteller

Tritt ein Aussteller nach dem Zustandekommen des Ausstellervertrags schriftlich vom Vertrag zurück, schuldet er die vollen Kosten für die Standfläche und Nebenkosten sowie allfällige weitere gebuchte Leistungen. Gelingt es dem VöV, für den Stand inklusive Nebenkosten sowie für allfällige weitere gebuchte Leistungen einen anderen Aussteller zu finden, so dass ihm kein Schaden entsteht, hat der vom Vertrag zurückgetretene Aussteller grundsätzlich keine Kosten zu übernehmen. Entsteht dem VöV trotz Weitervermietung des Standes ein Schaden, trifft den zurückgetretenen Aussteller hierfür eine Haftung (bspw. für zusätzlich gebuchte Leistungen). In beiden Fällen (Weitervermietung mit/ohne Entstehung eines Schadens) kann der VöV einen Unkostenbeitrag bis zu CHF 500.00 in Rechnung stellen.

Für die Annullation allfälliger Dienstleistungen, welche der Aussteller im Zusammenhang mit dem Besuch der Veranstaltung gebucht hat (bspw. Hotelübernachtung o.ä.) ist der Aussteller selbst verantwortlich. Der VöV übernimmt diesbezüglich – vorbehaltlich einer davon abweichenden individuellen Regelung/Vereinbarung – keine Kosten.

10. Nichtbezug des Ausstellungsstandes

Bei Nichtbezug des Ausstellungsstandes schuldet der Aussteller den vollen Rechnungsbetrag (Kosten Standfläche, Nebenkosten sowie Entschädigung für allfällige zusätzlich gebuchte Leistungen). Vorbehalten bleibt die zusätzliche Belastung von Kosten, die wegen der Nichtbelegung des Standes entstehen.

11. Ausschluss des Ausstellers von einer Veranstaltung

Der VöV behält sich das Recht vor, einen Aussteller aufgrund eines vertragswidrigen Verhaltens von der Veranstaltung auszuschliessen. Diesfalls ist die gesamte vereinbarte Vergütung sowie ein allfälliger mit dem Ausschluss zusammenhängender Schadenersatz vom Aussteller geschuldet.

Für die Annullation allfälliger Dienstleistungen, welche der Aussteller im Zusammenhang mit dem Besuch der Veranstaltung gebucht hat (bspw. Hotelübernachtung o.ä.) ist der Aussteller selbst verantwortlich. Der VöV übernimmt diesbezüglich – vorbehältlich einer davon abweichenden individuellen Regelung/Vereinbarung – keine Kosten.

12. Haftung

Der Aussteller haftet gegenüber dem VöV für die von ihm verursachten Schäden im Zusammenhang mit dem Ausstellervertrag.

Der VöV übernimmt weder gegenüber dem Aussteller noch Dritten eine Obhutspflicht für Ausstellungsgegenstände, Standeinrichtungen oder andere fremde Gegenstände. Er schliesst diesbezüglich jegliche Haftung bei Beschädigung oder Verlust aus.

Weiter lehnt der VöV jede Haftung für Elementar- und Unfallschäden sowie weitere Schäden aller Art ab, soweit ihn keine grobe Fahrlässigkeit trifft. Dies gilt auch bei Schäden, die aus dem Verhältnis Aussteller/Aussteller, Aussteller/Besucher oder Aussteller/Dritte resultieren.

13. Absage, Abbruch, Verschiebung oder Anpassung einer Veranstaltung

Der VöV ist berechtigt, eine Veranstaltung aus wichtigem Grund (bspw. wirtschaftliche Ereignisse, behördliche Anordnung, Pandemie oder höhere Gewalt), der die ordentliche Durchführung der Veranstaltung erschwert, verunmöglicht oder als unzumutbar erscheinen lässt, abzusagen, vorzeitig abzubrechen, zu verschieben oder den Umständen anzupassen. Er informiert die Aussteller so rasch als möglich schriftlich oder per E-Mail.

Der Grund für eine Absage, Unterbrechung, Verschiebung oder Anpassung der Modalitäten der Durchführung der Veranstaltung kann insbesondere in einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit (z.B. Gefahr eines Terroranschlages) oder für die öffentliche Gesundheit (z.B. bei einer Ansteckungsgefahr mit einem Krankheitserreger, wie bspw. mit COVID-19) liegen. Denkbar sind ferner Ereignisse wie technische Ausfälle (z.B. grossflächige Stromausfälle) oder Naturgefahren (wie z.B. schwere Unwetter).

Wird eine Veranstaltung aus wichtigem Grund abgesagt, vorzeitig abgebrochen oder verschoben, ist der VöV von seinen vertraglichen Pflichten entbunden. Der Aussteller hat in diesem Fall gegenüber dem VöV keinen Anspruch auf Schadenersatz. Vom Aussteller geleistete Zahlungen werden, unter Abzug allfälliger vom VöV bereits erbrachten Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausstellung, rückerstattet. Jeglicher Ersatz von allfälligen weiteren Kosten (bspw. Reisekosten, Hotelübernachtungen o.ä.) schliesst der VöV aus. Für die Annullation allfälliger Dienstleistungen, welche der Aussteller im Zusammenhang mit dem Besuch der Veranstaltung gebucht haben (bspw. Hotelübernachtung o.ä.), ist er selbst verantwortlich. Der VöV übernimmt diesbezüglich – vorbehältlich einer davon abweichenden individuellen Regelung/Vereinbarung – keine Kosten.

Anpassungen der Modalitäten der Durchführung der Veranstaltung wegen Vorliegens eines wichtigen Grundes berechtigen den Aussteller nicht zur vorzeitigen Vertragsauflösung. Der Aussteller hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Rückzahlung bereits bezahlter Gelder oder Schadenersatz. Auch werden allfällige Kosten, die im Zusammenhang mit den vorgenommenen Anpassungen für den Aussteller entstehen, nicht vom VöV übernommen. Führt die Anpassung der Modalitäten der Durchführung der Veranstaltung im Ergebnis jedoch dazu, dass eine Teilnahme des Ausstellers nicht mehr möglich ist, sind die Regelungen, welche bei einer Absage der Veranstaltung gelten, anwendbar.

14. Obligatorische Haftpflichtversicherung

Jeder Aussteller ist verpflichtet, sich im Zusammenhang mit seiner Ausstellertätigkeit bei einer Versicherungsgesellschaft gegen Haftpflicht für Personen- und Sachschäden jeglicher Art zu versichern.

15. Versicherung für Ausstellungsgegenstände und Standeinrichtungen

Die Versicherung sämtlicher Ausstellungsgegenstände und Standeinrichtungen gegen Beschädigung und Verlust ist Sache der Aussteller.

16. Bild- und Videoaufnahmen von Ständen und Ausstellungsgegenständen

Bild- und Videoaufnahmen jeder Art von fremden Ständen und Ausstellungsgegenständen dürfen nur mit dem Einverständnis des VöV gemacht werden. Nahaufnahmen der Stände und Ausstellungsgegenstände sowie von Ausstellern/weiteren Personen bedürfen zudem einer ausdrücklichen Einwilligung der betroffenen Aussteller/Personen. Im Übrigen ist es Sache des Ausstellers die für die Durchsetzung seiner Rechte notwendigen Vorkehrungen zu treffen und unerwünschte Aufnahmen zu verhindern. Der VöV übernimmt diesbezüglich keine Haftung und Verantwortung.

17. Bild- und Videoaufnahmen durch den VöV

Der VöV ist berechtigt, Bild- und Videoaufnahmen jeder Art von den Ständen und Ausstellungsgegenständen zu erstellen und für seine eigenen oder für allgemeine Werbe-, Dokumentations- und Presse Zwecke zu verwenden. Nahaufnahmen der Aussteller bedürfen deren ausdrücklicher Einwilligung. Der Aussteller verzichtet auf sämtliche Einwendungen aus dem Urheber- und Persönlichkeitsrecht. Sollte der Aussteller mit der vorliegenden Regelung nicht einverstanden sein, hat er dies dem VöV schriftlich bei der Anmeldung mitzuteilen.

18. Datenschutz

Bezüglich des Umgangs mit Daten gilt der Sorgfaltspflichtmassstab gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG; SR 235.1) sowie der Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz vom 14. Juni 1993 (VDSG; SR 235.11) in der jeweils geltenden Fassung. Der VöV verpflichtet sich, die entsprechenden Bestimmungen einzuhalten.

Durch die Anmeldung zu einer Veranstaltung erklärt sich der Aussteller mit der Bearbeitung seiner personenbezogenen Daten durch den VöV unter Beachtung der Bestimmungen des Schweizerischen Datenschutzgesetzes zum Zwecke der Vertragsabwicklung bis auf Widerruf einverstanden. Der Widerruf ist beim VöV schriftlich geltend zu machen.

Der VöV verpflichtet sich, alle Daten vertraulich zu verwenden und nicht an Dritte weiterzugeben. Davon ausgenommen ist:

- Der VöV ist berechtigt, die Aussteller namentlich auf der Website zu erwähnen oder eine Ausstellerliste zu erstellen und aufzuschalten, welche auch am Veranstaltungstag interessierten Personen ausgehändigt werden kann.
- Der VöV ist berechtigt, Daten an andere Unternehmen/Dritte weiterzugeben, wenn dies im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung notwendig ist.
- Vorbehalten bleibt im Übrigen die Weitergabe von Daten, zu welcher der VöV gesetzlich verpflichtet ist (z.B. gesetzliche Rechenschaftspflichten gegenüber Behörden).

19. Schlussbestimmungen

Der VöV behält sich vor, das Ausstellerreglement anzupassen. Änderungen werden bei jeweiligem Inkrafttreten durch Veröffentlichung in geeigneter Form im Internet mitgeteilt.

Individuelle Abreden, die vom vorliegenden Reglement abweichen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung dieses Reglements unwirksam sein oder eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine wirksame Bestimmung als von Anfang an vereinbart, die der von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle einer Lücke.

20. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Der zwischen dem Aussteller und dem VöV abgeschlossene Vertrag untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern.